

## Information für Mitglieder: Ihre Altersrente: Steuern und Sozialabgaben

Rentenleistungen, die Sie von einer Pensionskasse beziehen, sind grundsätzlich zu versteuern. Die Steuern werden allerdings nicht von der PKDW einbehalten. Die Besteuerung erfolgt über Ihre jährliche Einkommensteuererklärung.

### Zur Versteuerung:

Die Versteuerung Ihrer Leistung ist u.a. abhängig davon, wie die Beiträge steuerrechtlich eingebracht wurden.

Beiträge	Leistungen
steuerfrei	voll versteuert
zulagengefördert	voll versteuert
pauschal versteuert	mit Ertragsanteil
individuell versteuert	mit Ertragsanteil

Leistungen der Pensionskasse, die sich aus steuerfreien oder zulagengeförderten Beiträgen (Riester) ergeben, sind voll steuerpflichtig.

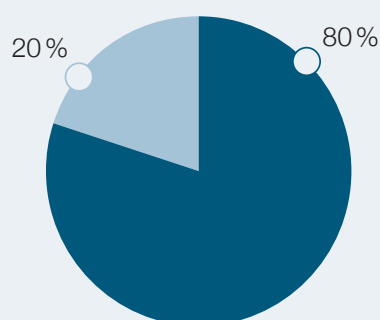
Leistungen aus pauschal oder individuell versteuerten Beiträgen sind nur mit dem Ertragsanteil zu besteuern.

Die Höhe des Ertragsanteils hängt von Ihrem Alter bei Renteneintritt ab:

Alter beim Renteneintritt	60	61	62	63	64	65	66	67
Ertragsanteil	22 %	22 %	21 %	20 %	19 %	18 %	18 %	17 %

### Beispiel:

**Rente aus pauschal versteuerten Beiträgen: 1.000 EUR; Rentenbeginn: mit 63 Jahren**



- Steuerfreie Auszahlung (800 Euro)
- Ertragsanteil (200 Euro) wird den zu versteuernden Alterseinkünften zugerechnet

## Zu den Sozialabgaben:

Ob Ihre Rente kranken- und pflegeversicherungspflichtig ist und wir deshalb Beiträge Ihrer monatlichen Rente direkt an Ihre Krankenkasse weiterleiten, entscheidet die für Sie zuständige Krankenkasse. Wenn wir Ihnen Ihre Rente zum ersten Mal auszahlen, sind wir daher dazu verpflichtet, Ihrer Krankenkasse diesen Versorgungsbezug zu melden.

Sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, unterliegt Ihre Rente grundsätzlich in der vollen Höhe der Beitragspflicht. Ausnahmsweise sind Anteile Ihrer Rente beitragsfrei, sofern Sie

- > Ihre Versorgung mit der PKDW nach Ausscheiden aus dem Betrieb mit rein privaten Beiträgen und ohne Beteiligung eines Arbeitgebers fortgeführt haben oder
- > Sie riestergeförderte Beiträge gemäß § 10 a, 82 ff EStG erbracht haben.

Auf den Anteil Ihrer Rente, der aus diesen Beitragszahlungen erlangt wurde, werden keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erhoben.

## Beitragssätze 2024

Krankenversicherung: **14,6 %** (allgemeiner Beitragssatz)  
**+ Zusatzbeitrag\***

\*die Höhe Ihres Zusatzbeitrags ist abhängig von Ihrer Krankenkasse

Pflegeversicherung: **4,00 %** (allgemeiner Beitragssatz)  
**3,40 %** (mit Kind/ern, lebenslang)

Hinweis: ab dem 2. bis zum 5. Kind im Alter unter 25 Jahren verringert sich der Beitragssatz jeweils um 0,25 %-Punkte. Die Elterneigenschaft kann nur bei entsprechendem Nachweis berücksichtigt werden. Geeignete Dokumente sind z.B. Geburts- oder Adoptionsurkunde, die Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung, die Abstammungsurkunde, die steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder die Behördliche Bestätigung des Pflegekindschaftsverhältnisses.

### Wichtiger Hinweis:

Wenn die Summe Ihrer monatlichen Versorgungsbezüge (ausgenommen ist die gesetzliche Rente) unterhalb von 176,75 EUR (in 2024) liegt, fallen keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an.

Zusätzlich zu dieser Freigrenze gilt seit 01.01.2020 ein Freibetrag in derselben Höhe für Krankenversicherungsbeiträge.

Bitte beachten Sie, dass die aufgeführten Informationen weder eine steuerrechtliche, noch eine versicherungsrechtliche Beratung ersetzen können.

Stand: 01/2024



Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.pkdw.de](http://www.pkdw.de).

© Alle Rechte vorbehalten. Der Inhalt dieser Seiten dient ausschließlich zur Vorabinformation und darf nur für den persönlichen Gebrauch verwendet werden. Für eine vollumfängliche Information stehen die Satzung, AVB und TaB der PKDW zur Verfügung. Haftungsansprüche gegen die PKDW, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.